

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Gabel Industrieservice GmbH & Co. KG (Auftragnehmer) für Werkverträge mit privaten Auftraggebern

I. Vorbemerkungen

Maßgebliche Vertragsgrundlage für den vom Auftragnehmer auszuführenden Auftrag des Auftraggebers sind die individuell getroffenen Vereinbarungen sowie nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Alle Vertragsabreden sollen schriftlich, in elektronischer Form (§126a BGB) oder in Textform (§126b BGB) erfolgen.

II. Angebote und Unterlagen

1. Alle Angebote des Auftragnehmers sind für die Dauer von 24 Werktagen ab Angebotsdatum verbindlich, soweit zwischen den Parteien nichts anderes bestimmt ist.

2. Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Kostenvoranschläge oder andere Unterlagen des Auftragnehmers dürfen ohne seine Zustimmung weder vervielfältigt oder geändert noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Bei Nichterteilung des Auftrags sind die Unterlagen einschließlich Kopien unverzüglich an den Auftragnehmer herauszugeben.

3. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen und dem Auftragnehmer rechtzeitig zur Verfügung zustellen. Der Auftragnehmer hat die zur Beschaffung der Genehmigungen notwendigen Unterlagen, welche aufgrund des geschlossenen Vertrages zu stellen er verpflichtet ist, dem Auftraggeber auszuhändigen.

III. Preise

1. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Zusätzliche, nach Vertragsabschluss durch den Auftraggeber beauftragte Leistungen sind gesondert zu vergüten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf die entstehenden Mehrkosten hinzuweisen.

3. Soweit erforderlich, werden Strom-, Gas- oder Wasseranschluss dem Auftragnehmer unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Verbrauchskosten selbst trägt vorbehaltlich einer abweichenden individuellen Regelung der Auftragnehmer.

IV. Zahlungsbedingungen und Verzug

1. Nach Abnahme des Werkes sind Rechnungen sofort fällig und zahlbar. Alle Zahlungen sind vom Auftraggeber vorbehaltlich abweichender individueller Vereinbarungen ohne jeden Abzug (Skonto, Rabatt) an den Auftragnehmer zu leisten.

2. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

3. Ist der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so ist der Auftragnehmer insbesondere berechtigt, Mahngebühren in Höhe von 5,00 € für die erste Mahnung und 10,00 € für die letzte außergerichtliche Mahnung zu erheben, jede weitere Leistung sowie Lieferung einzustellen oder nur noch gegen Vorkasse oder Barzahlung zu liefern bzw. zu leisten und Sicherheiten zu fordern.

V. Abnahme

Die vereinbarte Werkleistung ist nach Fertigstellung abzunehmen, auch wenn eine eventuell notwendige Feineinstellung des Werkes noch nicht erfolgt ist. Dies gilt insbesondere bei vorzeitiger Inbetriebnahme. Im Übrigen gilt § 640 BGB.

VI. Sachmängel – Verjährung

1. Die Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren gemäß § 634a Abs.1 Nr. 2 BGB in fünf Jahren ab Abnahme bei Abschluss eines Werkvertrages für Arbeiten an einem Bauwerks, a) im Falle der Neuherstellung oder Erweiterung der Gebäudesubstanz (Auf-, Anbauarbeiten)

b) oder in Fällen der Einbau-, Umbau-, Erneuerungs- oder Reparaturarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten

aa) bei Neuerrichtung des Gebäudes zu den Bauwerksarbeiten zählen würden,

bb) nach Art und Umfang für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes von wesentlicher Bedeutung sind

cc) und die eingebauten Teile mit dem Gebäude fest verbunden werden.

2. Die Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren gemäß § 634a Abs.1 Nr.1 i.V.m. § 309 Nr.8b)ff) BGB in einem Jahr ab Abnahme bei Abschluss eines Werkvertrages für Reparatur-, Ausbesserungs-, Instandhaltungs-, Einbau-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten nach Art und Umfang keine wesentliche Bedeutung für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes haben.

Die einjährige Frist für Mängelansprüche gilt nicht, soweit das Gesetz eine längere Verjährungsfrist zwingend vorsieht, wie z.B. bei arglistigem Verschweigen eines Mangels (§ 634a Abs.3 BGB) oder bei werkvertraglicher Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen sowie bei Haftung für sonstige Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen.

3. Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Defekte ausgeschlossen, die nach Abnahme durch schuldhaft fehlerhafte Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Auftraggebers oder Dritter oder durch normale/n Abnutzung/Verschleiß (z.B. bei Dichtungen) entstanden sind.

4. Kommt der Auftragnehmer einer Aufforderung des Auftraggebers zur Mängelbeseitigung nach und

a) gewährt der Auftraggeber den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht oder

b) liegt ein Mangel am Werk objektiv nicht vor und hätte der Auftraggeber dies erkennen müssen, hat der Auftraggeber die Aufwendungen des Auftragnehmers zu ersetzen. Mangels Vereinbarung einer Vergütung gelten die ortsüblichen Sätze.

6. Soweit der Produkthersteller in seinen Produktunterlagen oder in seiner Werbung Aussagen zu einer besonderen Leistung, Beschaffenheit oder Haltbarkeit seines Produktes macht (z.B. eine Haltbarkeitsgarantie übernimmt), werden diese Herstellerangaben nicht zu einer vereinbarten Beschaffenheit des Werkvertrages.

VII. Versuchte Instandsetzung/ Fehlersuche

Wird der Auftragnehmer mit der Instandsetzung eines bestehenden Objektes beauftragt (Reparaturauftrag) und kann das Objekt nicht instandgesetzt werden, weil

a) der Auftraggeber den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht gewährt oder

b) der Fehler/Mangel trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rücksprache mit dem Auftraggeber nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann, ist der Auftraggeber verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen des Auftragnehmers zu ersetzen, sofern nicht die Undurchführbarkeit der Reparatur in den Verantwortungs- oder Risikobereich des Auftragnehmers fällt.

VIII. Eigentumsvorbehalt

Soweit kein Eigentumsverlust gemäß §§ 946ff BGB vorliegt, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.